

**Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 2. September 2002**

Nachstehend wird der Wortlaut der Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld bekannt gegeben, wie er sich aus der Neufassung vom 22. September 1999 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 28 Nr. 28 S. 151 ) sowie den Änderungsordnungen vom 2. November 2000 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 29 Nr. 23 S. 191) und 1. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 31 Nr. 13 S. 140) ergibt.

Bielefeld, den 2. September 2002

Der Rektor  
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Fernstudiums
- § 2 Dauer und Umfang des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Zulassung
- § 4 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gebühren
- § 5 Zuständigkeiten für konzeptionelle Fragen und für die Durchführung des Fernstudiums
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Studienbegleitende Prüfungen

**II. Abschluss**

- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 9 Feststellung der erfolgreichen Teilnahme
- § 10 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 11 Abschlussarbeit
- § 12 Bewertung der Abschlussarbeit
- § 13 Wiederholung der Abschlussarbeit
- § 14 Präsentation und Kolloquium
- § 15 Zertifikat

**III. Schlussbestimmungen**

- § 16 Ungültigkeit
- § 17 Einsicht in Verfahrensakten
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Ziel des Fernstudiums**

(1) Das Studienangebot ist eine wissenschaftliche Weiterbildung und wird als Fernstudium durchgeführt.

(2) Das Weiterbildende Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften (Fernstudium) ist ein berufs begleitendes Studium mit regionalen Präsenzphasen. Ziel ist die Vermittlung gesundheitswissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden für die Anwendung in der Berufspraxis. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Grundlagen der Gesundheitswissenschaften, Konzepte der Gesundheitsförderung und -planung, der Organisationsentwicklung und des Projektmanagements vermittelt. Es werden ausgewählte Bereiche und aktuelle Anforderungen aus der Berufspraxis in das Weiterbildungsangebot einbezogen.

(3) Das Fernstudium wendet sich an Berufstätige in verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Gesundheitswesens, insbesondere:

1. Öffentlicher Gesundheitsdienst, Ämter und Behörden der Gemeinden und Länder, Arbeitsmedizin und Gesundheitsschutz,
2. Kranken- und Pflegekassen, Rentenversicherungen und andere Träger der sozialen Sicherung,
3. Einrichtungen und Dienste der medizinischen, therapeutischen, pflegerischen, rehabilitativen und psychosozialen Versorgung, Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit.

**§ 2**

**Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit zwei Jahre (= vier Semester).

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 960 Stunden (= 80 SWS). Das entspricht einem zeitlichen Aufwand für die Fernstudienzeiten und Präsenzphasen von durchschnittlich 12 Stunden pro Woche bei 40 Wochen pro Jahr.

**§ 3**

**Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbung und Zulassung**

(1) Das Fernstudium steht Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das Fernstudium einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Die Bewerberin oder der Bewerber muss das 24. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder vergleichbare Erfahrungen nachweisen; Zeiten vor einem Hochschulstudium werden nicht berücksichtigt.

(2) Über die Zulassung zum Fernstudium entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(4) Bewerbungen sind an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld zu richten.

(5) Der Bewerbung zum Fernstudium sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung
- eine Kurzdarstellung des beruflichen Werdegangs mit den entsprechenden Zeugnissen/Nachweisen
- gegebenenfalls Zeugnis über den Hochschulabschluss.

(6) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der festgelegten Studienplätze, führt die Prüfungskommission ein Auswahlverfahren durch. Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen werden Personen ausgewählt, die für den Fernstudiengang besonders qualifiziert sind. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

#### **§ 4**

##### **Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gebühren**

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernstudium sind Gasthörerinnen und Gasthörer.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernstudium haben eine besondere Gasthörergebühr zu entrichten.

(3) Die Gasthörergebühr wird auf Vorschlag der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften von der Kanzlerin oder dem Kanzler festgesetzt. Sie wird in Anwendung des § 2a Abs. 1 und 2 Hochschulgebührengesetz (HSGebG) in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

(4) Die Hochschule kann das Fernstudium gemäß § 90 Abs. 3 HG auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Fall treten die Absätze 1 bis 3 außer Kraft.

#### **§ 5**

##### **Zuständigkeiten für konzeptionelle Fragen und für die Durchführung des Fernstudiums**

(1) Für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung des Fernstudiums ist die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten der Fakultät für Gesundheitswissenschaften zuständig.

Aufgaben der Kommission sind:

1. Festlegung der inhaltlichen, didaktischen und methodischen Vorgehensweise
2. Festsetzung der Höchstzahl der Teilnehmenden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und dem Rektorat,
3. Festlegung der Bewerbungsfrist,
4. Festlegung des Studienbeginns.

(2) Für die Durchführung des Fernstudiums wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, zu der Wissenschaftlerinnen und/oder Wissenschaftler und Verwaltungs-/ Sekretariatsfachkräfte gehören. Die Geschäftsstelle ist für die Umsetzung der von der Kommission für Lehre festgelegten inhaltlichen, didaktischen und methodischen Vorgaben verantwortlich.

## **§ 6 Prüfungskommission**

(1) Für die Regelung der Prüfungsangelegenheiten wird aus der Kommission für Lehre eine Prüfungskommission gebildet.

Aufgaben der Prüfungskommission sind:

1. Zulassung zum Studium,
2. Auswahl und Bestätigung der Gutachtenden für die Einsendeaufgaben,
3. Auswahl und Bestätigung der Erstgutachtenden und Bestellung der Zweitgutachtenden für die Abschlussarbeiten,
4. Zulassung der Abschlussarbeiten,
5. Zulassung der Teilnehmenden zu Präsentation und Kolloquium,
6. Durchführung des Studienabschlusses,
7. Anregungen zur Reform der Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Fernstudium,
8. Entscheidung über Widersprüche.

(2) Der Kommission gehören zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Fernstudiums an. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden durch die Prüfungskommission gewählt. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Im Fernstudium werden jeweils zum Ende der ersten drei Einheiten (Semester) studienbegleitende Prüfungen in schriftlicher Form durchgeführt, die Teil der Abschlussprüfung sind. Die Leistungen werden in Form von Einsendeaufgaben erbracht, die Fragen und Aufgaben zu den Inhalten der im jeweiligen Semester erarbeiteten Studienmodule enthalten. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen sind dabei jeweils die Inhalte sowohl der vier Fernstudientexte als auch der vier Präsenzphasen eines Semesters. Voraussetzung für die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen ist der regelmäßige Besuch der Präsenzphasen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jeder der drei studienbegleitenden Prüfungen erhalten die Studierenden 30 Credit Points nach dem European Credit Transfer System – ECTS. 90 Credit Points aus den drei studienbegleitenden Semesterprüfungen sind die Voraussetzung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung. Die studienbegleitenden Prüfungen werden benotet. Die Benotung jeder studienbegleitenden Prüfung geht in die Note der Abschlussprüfung mit der Gewichtung von jeweils 30 Credit Points ein.

(3) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wird.

## II. **Abschluss**

### **§ 8**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Die Abschlussarbeit bzw. die Präsentation und das Kolloquium gelten als mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines (evtl. auch amts-)ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird dies schriftlich mitgeteilt. Im Falle des Rücktritts von der Abschlussarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema. Termine werden neu festgesetzt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Abschlussarbeit durch Täuschung (beispielsweise durch Benutzung nicht zugelassener oder angegebener Hilfsmittel), zu beeinflussen, gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

### **§ 9**

#### **Feststellung der erfolgreichen Teilnahme**

(1) Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Fernstudium erfolgt auf der Grundlage

- der Teilnahme an den Präsenzphasen
- der Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der studienbegleitenden Prüfungen der ersten drei Semester
- der Abschlussarbeit
- der Präsentation der Abschlussarbeit und des anschließenden Kolloquiums.

(2) Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Fernstudium erfolgt durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Als Gutachterinnen oder Gutachter können diejenigen bestellt werden, die die Voraussetzungen nach § 95 Abs. 1 HG NRW erfüllen oder im Rahmen des Fernstudiums als Autorinnen und Autoren Studententexte entwickelt haben oder als Lehrbeauftragte Präsenzphasen durchgeführt haben.

### **§ 10**

#### **Zulassung zur Abschlussarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der

Prüfungskommission zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über die Teilnahme an den Präsenzphasen,
- die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der studienbegleitenden Prüfungen der ersten drei Semester,
- der Name der vorgeschlagenen Erstgutachterin oder des Erstgutachters für die Abschlussarbeit,
- der Name der vorgeschlagenen Prüferin oder des Prüfers für die Präsentation und das Kolloquium.

(2) Der Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit ist innerhalb der ersten Fernstudienphase des vierten Semesters bei der Prüfungskommission zu stellen. Bei Überschreitung dieser Frist kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Gründe für die Fristüberschreitung die Fristüberschreitung genehmigen.

(3) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, ist dem Antrag statt zu geben. Ablehnende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(4) Im Zuge des Zulassungsverfahrens bestellt die Prüfungskommission die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter.

### **§ 11**

#### **Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit bezieht sich auf eine theoretisch und berufspraktisch bedeutsame Fragestellung der Gesundheitswissenschaften. Durch die Abschlussarbeit soll die Befähigung der Teilnehmenden nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine Thematik aus dem Bereich der Gesundheitswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird in der zweiten Präsenzphase des vierten Semesters festgelegt. Die Bearbeitung muss innerhalb einer vorgesehenen Frist von fünf Wochen möglich sein.

(3) Die Abschlussarbeit ist spätestens am letzten Tag der vierten Präsenzphase des vierten Semesters in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Teilnehmenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

### **§ 12**

#### **Bewertung der Abschlussarbeit**

### Präsentation und Kolloquium

(1) Beide Gutachterinnen oder Gutachter vergeben für die Abschlussarbeit jeweils eine Note. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |     |                    |   |
|-----|--------------------|---|
| 1 = | sehr gut=          | eine hervorragende Leistung;  |
| 2 = | gut=               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;       |
| 3 = | befriedigend=      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                     |
| 4 = | ausreichend=       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;            |
| 5 = | nicht ausreichend= | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen entspricht |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Zwischenwerte 0,7 - 4,3 - 4,7 - 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote für die Abschlussarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen. Sie lautet:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | =sehr gut;          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | =gut;               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | =befriedigend;      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | =ausreichend;       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | =nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Abschlussarbeit wird angenommen, wenn beide Gutachtende sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewerten.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(5) Differieren die Einzelbewertungen um einen Notenwert von 2,0 oder darüber, so bestimmt der Prüfungsausschuss jeweils eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

#### § 13

#### Wiederholung der Abschlussarbeit

Wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Mal die Möglichkeit, sie unter neuer Themenstellung zu wiederholen. § 12 gilt entsprechend.

#### § 14

(1) Zur Präsentation und zum Kolloquium wird von der Prüfungskommission zugelassen, wer die Bewertung der Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ nachweist.

(2) Präsentation und Kolloquium finden vor zwei von der Prüfungskommission bestellten Gutachterinnen und Gutachtern statt.

(3) Präsentation und Kolloquium bestehen aus der Darstellung der wichtigsten Ergebnisse der Abschlussarbeit und deren Diskussion. Die Präsentation hat zu demonstrieren, inwieweit mittels wissenschaftlicher Methodik ein gesundheitswissenschaftlich relevantes Problem aus der Praxis bearbeitet und kompetent dargestellt werden konnte.

(4) Ort, Zeit und Dauer der Präsentation und des Kolloquiums werden von der Prüfungskommission festgelegt und der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt. Wird der Termin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, gelten Präsentation und Kolloquium als mit „nicht ausreichend(5,0)“ bewertet. Die Prüfungskommission kann von der oder dem Teilnehmenden vorgetragene Entschuldigungsgründe anerkennen; in diesem Fall wird der oder dem Teilnehmenden schriftlich ein neuer Termin mitgeteilt. Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attests verlangt werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Präsentation und Kolloquium sind bestanden, wenn die beiden Personen, die die Abschlussarbeit begutachtet haben, sie als „mindestens ausreichend(4,0)“ bewerten. Werden Präsentationen mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gelten diese als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Mal die Möglichkeit zur Wiederholung. Der Wiederholungstermin wird von der Prüfungskommission festgesetzt.

(6) Für die Bewertung der Präsentation und des Kolloquiums gilt § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend.

#### § 15

#### Zertifikat

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die drei studienbegleitenden Prüfungen, die Abschlussarbeit sowie Präsentation und Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet worden sind. Die Benotung der Zertifikatsprüfung setzt sich aus den Noten der Teilprüfungen gemäß den Gewichtungen nach den vorgegebenen Credit Points zusammen. Danach werden die drei studienbegleitenden Prüfungen mit jeweils 30 Credit

Points (§ 7 Abs. 2), die Abschlussarbeit mit 20 Credit Points und Präsentation und Kolloquium mit 10 Credit Points gewichtet.

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme am Fernstudium wird ein Zertifikat ausgestellt. Durch das Zertifikat wird der Titel „Gesundheitsmanagerin“ bzw. „Gesundheitsmanager“ verliehen. Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld sowie der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bielefeld versehen.

(3) In dem Zertifikat werden aufgeführt:

- das Thema der Abschlussarbeit
- der Tag des Kolloquiums.

In einer Anlage zum Zertifikat werden die Inhalte der Fernstudienphasen und die Themen und Übungen der Präsenzphasen genannt.

(4) Über die erfolglose Teilnahme wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

### **III. gen**

### **Schlussbestimmun-**

#### **§ 16 Ungültigkeit**

(1) Haben die Teilnehmenden über die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 3 oder § 11 Abs. 3 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich feststellen, dass diese Teilnehmenden nicht erfolgreich am Fernstudium teilgenommen haben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium oder zur Abschlussarbeit oder zur Präsentation und zum Kolloquium nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, ist dieser Mangel geheilt. Haben Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eine dieser Zulassungen vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer negativen Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bei negativer Entscheidung ist das Zertifikat einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats ausgeschlossen.

#### **§ 17**

### **Einsicht in Verfahrensakten**

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zertifikats bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 18**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung\***

\*) s. Neufassung vom 22. September 1999 und Änderungsordnungen vom 2. November 2000 und 1. Juli 2002.